

# GR\_GERICHTE U 2006 1 vom 11. April 2006

GR Gerichte, 2006-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2006\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2006_1)

FR: GR\_GERICHTE U 2006 1 du 11 avril 2006

IT: GR\_GERICHTE U 2006 1 del 11 aprile 2006

## Regeste

Submission | Submissionen

## Erwägungen

### E. 2

ARGE ... AG Fr. 1'324'158.55

### E. 3

a) Der Abfallbewirtschaftungsverband ... liess Abweisung der Beschwerde beantragen. Zu den Eignungskriterien gehöre, dass der Fuhrpark über ein

Gewichtserfassungssystem verfüge, welches es erlaube, die Kosten verbandsintern auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Wichtig sei dabei lediglich, dass ein gemeindeweises Wägen gewährleistet sei. Wie dies genau geschehe, spiele keine Rolle. So sei es auch möglich, dass der Kehricht mit einem nicht mit Wägesystem ausgerüsteten Fahrzeug eingesammelt und zu einem Fahrzeug mit Wägesystem geführt werde, wie dies die ... AG teilweise vorsehe. Der Einwand, der Fuhrpark der ... AG entspreche nicht den Eignungskriterien, ziele daher ins Leere. Zutreffend sei, dass der Tourenplan der ... AG für die Gemeinden ... und ... ein zu schweres Fahrzeug vorsehe. Dieser Mangel führe aber nicht zum Ausschluss des Angebotes; vielmehr müsste der Tourenplan mangels Plausibilität tiefer bewertet werden. Aber selbst wenn man das Angebot ... unter den Titeln „Plausibilität/Routenplan“ und „Optimale Auslegung der Lastwagen und Routenplanung“ mit 0 Punkten bewerten würde, was ungerechtfertigt wäre, läge die bevorzugte Offerte mit 77,4 Punkten immer noch auf Rang 1. Der gerügte Mangel in der Routenplanung am ... wiege nicht schwer, da es offensichtlich leicht sei, die erforderliche Umdisposition vom Vormittag auf den Nachmittag vorzunehmen. Das Problem mit der Tonnagebegrenzung in der Fraktion ... sei leicht zu lösen. Es gehe hier um eine Distanz von 120 bis 150 m und um Abfallmengen von 40 bis 120 kg. Eine derart geringe Anzahl Abfallsäcke könne leicht über diese geringe Distanz getragen werden. Der Einsatz eines kleineren Fahrzeuges nur wegen dieser einen Sammelstelle wäre unwirtschaftlich und unökologisch. Der Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung erfolge unbegründet. Zwar treffe zu, dass der AVM im Besitze von Aufzeichnungen betreffend den Zeitaufwand für den Sammeldienst sei. Man habe diese Zahlen aber bewusst nicht offen gelegt, da diese nicht allgemeingültig seien, sondern von der Art des Fahrzeuges und der Anzahl des eingesetzten Personals abhingen. b) Die ... AG liess ebenfalls Abweisung der Beschwerde beantragen, soweit auf diese überhaupt eingetreten werden könne. Die Einwände wegen des Fuhrparkes seien unbegründet. Sie habe vom kantonalen Strassenverkehrsamt die schriftliche Zusicherung, dass für das Fahrzeug GR 2055 mit einem Leergewicht von 11'600 kg eine Ausnahmegewilligung

bezüglich der Strassentonnage erteilt werde. Damit sei nachgewiesen, dass der gesamte Transport mit dem bestehenden Fuhrpark realisierbar sei. Aber selbst ohne Ausnahmebewilligung sei der Transport gewährleistet. aa) .../...: hier erfolge der Transport bis ... mit dem Fahrzeug 2 (Leergewicht 11,6 t, Nutzlast 6.4 t). Zwischen ... und ... werde der Mercedes Sprinter (Leergewicht 2.66 t, Nutzlast 0.84 t) eingesetzt; in ... erfolge dann der Umlad auf das grosse Fahrzeug mit Containerwaage. Die Strasse nach ... werde im Übrigen im Jahre 2006 ausgebaut und voraussichtlich mit einer neuen Gewichtslimite von 18 t versehen. bb) ...: Hier sei die direkte Entsorgung mit dem Mercedes Sprinter von ... aus vorgesehen, wobei der Abfall in ... gewogen werde. cc) .../...: Auch hier werde der Mercedes Sprinter eingesetzt. der Kehrriecht werde in ... umgeladen und mit der Waage des Kehrriechtfahrzeuges gewogen. Zufahrtsstrasse nach ... soll auch 2006 saniert werden, wodurch Gewichtsbeschränkung auf 18 t erhöht würde. dd) in der Fraktion ... käme ebenfalls der Mercedes Sprinter zum Einsatz, wobei der Umlad in ... oder ... möglich wäre. Hinsichtlich der Rüge des fehlerhaften Routenplanes brachte sie im Wesentlichen dieselben Argumente wie die Vergabeinstanz vor. Lügen aber keine Gründe für einen Ausschluss vor, sei die Offerte zu Recht als gültig qualifiziert worden.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin rügt sodann noch die Verletzung des in Art. 1 Abs. 1 lit. b SubG verankerten Gleichbehandlungsgebotes, weil ihnen massgebliche Entscheidungsgrundlagen (Aufzeichnungen über den aktuellen Zeitaufwand für den Sammeldienst) vorenthalten worden seien. Aus diesem Einwand kann die Beschwerdeführerin aber bereits deshalb nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil der in den vergangenen Jahren ermittelte Zeitaufwand von einer

bestimmten Anzahl eingesetzter Fahrzeuge und Beschäftigter ausgeht. Parameter, die für den zu offerierenden künftigen Aufwand nicht fix sind, sondern aufgrund einer eigenständigen, vertieften Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten (Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Leute, Routenplan, Dauer des Transportauftrages, geänderte Strassenverhältnisse, geänderte Lage der Sammelstellen, etc.) stark abweichen können und entsprechend den eigenen Berechnungen und Einschätzungen zu unterschiedlichen Kalkulationen führten. Der Verzicht auf das Zugänglichmachen des bisherigen Zeitaufwandes lässt sich sachlich ohne weiteres vertreten. Dass der bisher mit dem Auftrag betraute Unternehmer Kenntnis über seinen (eigenen) Zeitaufwand hatte, liegt in der Natur der Sache jeder neuerlichen Ausschreibung derselben Dienstleistung und vermag die Rüge der Ungleichbehandlung ebenfalls nicht zu begründen.

#### **E. 5**

Was die Beschwerdeführerin sonst noch gegen den angefochtenen Zuschlagsentscheid vorbringen lässt, vermag am umschriebenen Ergebnis nichts zu ändern. Soweit sie insbesondere die Bewertung von einzelnen Positionen in Frage stellt, bereits deshalb nicht, weil den Vergabebehörden insbesondere bei der Bewertung der einzelnen Angebote aufgrund der ausgewählten Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zukommt (VGU U 03 13). Dass die Vergabebehörde diesen Spielraum im konkreten Fall überschritten habe könnte, macht nicht einmal die Beschwerdeführerin geltend und es ist aufgrund ihrer pauschalen Einwendungen auch nichts Entsprechendes ersichtlich. - Die Beschwerde erweist sich somit als vollumfänglich unbegründet und ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin, welche überdies die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 270.-- zusammen Fr. 10'270.-- gehen zulasten der ARGE ... AG und ... AG und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die ARGE ... AG und ... AG hat den Abfallbewirtschaftungsverband ... sowie die ... AG mit je Fr. 3'000.-- (inkl. MWST) aussergerichtlich zu entschädigen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am

## **E. 8**

November 2006 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2P.146/2006).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.